

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953 |

Berlin, den 7. September 1953

Nr. 96

Tag	Inhalt	Seite
28. 8. 53	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte	957
27. 8. 53	Sechste Durchführungsbestimmung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifes	957

Zweite Durchführungsbestimmung *
zur Verordnung über die Bildung von Kollegien
der Rechtsanwälte

Vom 28. August 1953

Auf Grund § 7 der Verordnung vom 15. Mai 1953 über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte (GBl. S. 725) wird folgendes bestimmt:

§ 1

§ 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 21. Mai 1953 zur Verordnung über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte (GBl. S. 769) wird wie folgt geändert:

(1) Die Vorschrift des § 3 der Verordnung, wonach zu Verteidigern in Anwendung des § 76 der Strafprozeßordnung und zu beigeordneten Rechtsanwälten in Anwendung des § 115 der Zivilprozeßordnung nur Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte bestellt werden dürfen, findet in den einzelnen Bezirken jeweils erst mit Ablauf von drei Monaten nach Bildung des Kollegiums der Rechtsanwälte uneingeschränkte Anwendung. Bis zu diesem Zeitpunkt können auch Rechtsanwälte, die nicht Mitglied eines Kollegiums sind, als Verteidiger bestellt oder als Prozeßbevollmächtigte beigeordnet werden, wenn anderenfalls die Gefahr besteht, daß Verteidigung oder Prozeßvertretung nicht ausreichend gewährleistet sind.

(2) Die Mitteilung über den Zeitpunkt der Bildung des Kollegiums der Rechtsanwälte erfolgt durch die Justizverwaltungsstelle an die in ihrem Bezirk tätigen Gerichte.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. August 1953

Ministerium der Justiz
Dr. Benjamin
Minister

»• 1. Durchfb. (GBl. S. 769) Ber. (GBl. S. 848)

Sechste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung
und zur Senkung des Einkommensteuertarifes.

Vom 27. August 1953

Im Zuge der Vollstreckung von Abgabenforderungen für das Jahr 1951 und früher ist es zur Eröffnung von Konkursverfahren gekommen, deren Abwicklung jetzt den Bestimmungen der Steueränderungsverordnung vom 23. Juli 1953 anzupassen ist. Deshalb wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz auf Grund von § 17 der Verordnung vom 23. Juni 1953 zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifes (GBl. S. 889) bestimmt:

§ 1

(1) Ein Konkursverfahren, das auf Antrag einer Dienststelle der Abgabenverwaltung im Zuge der Vollstreckung von Abgabenforderungen aus dem Jahre 1951 und früher eröffnet worden ist oder in dem ohne Stellung eines solchen Antrages eine Dienststelle der Abgabenverwaltung solche Forderungen angemeldet hat, ist auf Antrag des Gemeinschuldners oder der Dienststelle der Abgabenverwaltung einzustellen, wenn die Abgabenverwaltung in Durchführung der Steueränderungsverordnung die Abgabenforderungen erlassen oder gestundet hat, oder wenn hinsichtlich der Abgabenforderung ein Tilgungsabkommen abgeschlossen worden ist. Die Einstellung ist nur in den aus dieser Verordnung ersichtlichen Fällen abzulehnen.

(2) Die Stellung eines Einstellungsantrages nach Abs. 1 ist nur innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung zulässig.

§ 2

(1) Vom Zeitpunkt der Stellung des Einstellungsantrages an bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über den Einstellungsantrag haben das Gericht und der Konkursverwalter sich aller Maßnahmen zu enthalten, die auf die Verwertung der Masse und die Befriedigung der absonderungsberechtigten Gläubiger und der Konkursgläubiger gerichtet sind. Ansprüche auf Aussonderung können während dieser Zeit nicht geltend gemacht werden. Im übrigen werden das

• 5. Durchfb. (GBl. S. 952)